

Ergänzungen

(integrierender Bestandteil des Pachtvertrages)

Übernahme und Abgabe des Pachtgegenstandes

- Bei Pachtabgabe wird der Zustand der Kleingartenparzelle, insbesondere vorhandene Bauten, Anlagen und auch private Gegenstände, welche an den nächsten Pächter verkauft werden möchten, gemeinsam im Übergabeprotokoll aufgenommen und anschliessend im Schätzungsvertrag festgehalten.
- Der Zustand zum Zeitpunkt des Pachtantritts hat grundsätzlich den Bestimmungen der Kleingartenordnung des massgeblichen Arealplanes zu genügen (rechtmässiger Zustand). Bei rechtswidrigen oder anderweitig besonderen Zuständen ist im Schätzungsvertrag festzuhalten, bis wann ein rechtmässiger Zustand herzustellen ist. Ohne anderslautende Vereinbarung trägt der Pächter die Kosten für die Herstellung des rechtmässigen bzw. vereinbarungsgemässen Zustandes.
- Der Pächter erstellt Bauten und Anlagen auf der Kleingartenparzelle auf eigenes Risiko. Weder der Familiengartenverein noch der Nachfolgepächter ist verpflichtet, die erstellten Bauten und Anlagen bei Pachtende zu übernehmen. Beachten Sie dies, bevor Sie viel Geld investieren!
- Sämtliche Anschaffungen, die sich über die Jahre angesammelt haben, sind bei Pachtende vom abgebenden Pächter zu entfernen, sofern der Nachfolger kein Interesse daran hat.
- Der Familiengartenverein, kann die Entfernung nicht standortgerechter und verbotener Bauten verlangen.

- **Bitte beachten Sie - dies ist sehr wichtig - im Pachtvertrag die „Nutzungsbestimmungen und Kündigung bei Widerhandlungen“, Absatz 3.3**

Verstösst der Pächter oder von ihm auf der Kleingartenparzelle geduldete Personen wiederholt oder schwerwiegend gegen geltende Nutzungsbestimmungen (KGO, Statuten, Betriebsreglement) oder widersetzt sich der Pächter berechtigten Anordnungen des Familiengartenvereins, so kann dieser das Pachtverhältnis nach vorgängiger schriftlicher Mahnung fristlos und **entschädigungslos** auflösen. Vergehen wie z.B. Diebstahl, Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen usw. können ebenfalls zur fristlosen Kündigung führen.

- **Rückgabe des Pachtgegenstandes - laut Pachtvertrag 7. 1-2**

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses ist auf der Kleingartenparzelle ein rechtmässiger Zustand herzustellen (von allem Unkraut gesäubert und umgegraben bzw. der Zustand gemäss besonderer Vereinbarung (Ziffer 4.3).

Eine nicht ordnungsgemässe Rückgabe berechtigt den Familiengartenverein, nach vorgängiger schriftlicher Androhung den vertragsmässigen Zustand **auf Kosten** des Parzellenpächters herzustellen.

- **Wichtig:**

- Wird ein Garten gekündigt, ist der Pächter weiter verpflichtet, den Garten vor und bis zur Übergabe ordnungsgemäss zu pflegen und zu bepflanzen. Der Pächter haftet bei einer Kündigung bis zum 31.Oktober für den Unterhalt des Gartens, wie das Jäten, das Säen einer Gründüngung, das Umstechen usw., so dass der Garten ordnungsgemäss weiterverpachtet werden kann.
- Anstehende Arbeiten können selbst geleistet werden oder es kann auch eine Firma beauftragt werden. Beauftragen sie eine externe Firma so muss der Vorstand Kenntnis davon haben – damit wir kontrollieren können, ob eine Bodenfräse eingesetzt wird, was verboten ist.
- Wird der Garten während Wochen nicht gejätet und Unkrautsamen (insbesondere Fingerhirse, Portulak, verschiedene Arten von Lattich, Ackerwinde, Zaunwinde, Ackerschachtelhalm, Löwenzahn usw.) verteilen sich im Garten, oder der Pächter bearbeitet den Garten mit einer Bodenhackmaschine (Abzug von Fr. 800.-), wird der Verpächter dem Pächter eine Gebühr je nach Arbeitsaufwand von
- Fr. 500.– bis Fr. 1000.– verrechnen, weil der nächste Pächter den Garten mit diesem Mehraufwand (versteckter Mangel) übernehmen wird. Die Gebühr wird dem neuen Pächter nach der Probezeit von 2 Jahren, wenn der Garten von diesem gut gepflegt wurde, gutgeschrieben.
- Alle Vereinbarungen und Pflichten werden schriftlich festgehalten oder dem Pächter per Einschreiben zugestellt.

Der Pächter: